

Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Wangen, der 25. März 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gemeindeorganisationsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat André Rüeggsegger

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz die Möglichkeit wahr.

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP dankt dem Regierungsrat für die gute Vorlage. Wir möchten folgende generelle Bemerkungen anbringen.

Die Offenheit der Vernehmlassungsvorlage wird explizit begrüsst. Die Entwicklungs- und Wahlmöglichkeiten der Gemeinden und Bezirke werden erweitert. Aufgrund des grossen Gefälles in der Struktur unserer Körperschaften sollte die Öffnung allerdings noch wesentlich weiter gehen, wie die nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Revisionsbestimmungen zeigen.

Wir stellen fest, dass im Kanton Schwyz eine grosse Disparität zwischen den Gemeinden besteht. Die FDP begrüsst deshalb die Möglichkeit von Gemeindefusionen. Es ist auch zu überlegen, ein Anreiz- oder Impulssystem für die Zusammenarbeit oder für Fusionen zu schaffen. Ein solches Anreiz- oder Impulssystem darf nicht zu Mehrkosten für den Kanton führen.

Die vor 11 Jahren gescheiterte G Reform darf nicht davon abhalten, Strukturen zu hinterfragen und zu verändern. Grundsätzliche Anliegen der G Reform bestehen nach wie vor. Der Handlungsbedarf ist gegeben.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

§ 6

Eine Zwangsfusion von Bezirken durch den Kanton wird kritisiert. Ihre Anhörung genügt nicht. Die betroffenen Bezirke müssen zustimmen, wie dies bei den Gemeinden zu Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 10

In Gemeinden ist die Hürde von 10% für eine Pluralinitiative zu hoch. Die Begrenzung auf 1'000 Stimmberechtigte findet nur Anwendung bei den mehrgemeindigen Bezirken und bei den zurzeit noch wenigen Gemeinden mit mehr als 10'000 Stimmberechtigten. Das Initiativrecht ist zu fördern. Angemessen sind deshalb 2%, wie dies heute auch auf kantonaler Ebene Praxis ist (2'000 von gut 100'000 Stimmberechtigten) Eine Begrenzung auf höchstens 1'000 Stimmberechtigte ist bei der 2-Prozent-Regelung nicht erforderlich und widerspricht ohnehin dem Prinzip der Gleichbehandlung der Stimmberechtigten (mangelnde Erfolgswertgleichheit).

§ 13 lit. c

Es ist unklar, was mit Ausgabenbewilligungen gemeint ist. Der Begriff ist nicht mit dem aktuellen FHG abgeglichen. Das FHG bestimmt, dass über Voranschlagskredite - gemäss FHG auch eine Ausgabenbewilligung - an der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

§ 13 lit. g

Über Zusammenarbeitsverträge soll nicht grundsätzlich an der Urne beschlossen werden, sondern nur dann, wenn hoheitliche Befugnisse oder Aufgaben übertragen werden.

§ 15

Keine „Kann“-Bestimmung: Im Sinne der Transparenz und Information sollen Gemeinden entweder die Kurzinformation zustellen oder mindestens auf die schriftlichen Erläuterungen zur beratenden Gemeindeversammlung verweisen.

§ 17 Abs. 2

Die Beteiligung an Gemeindeversammlungen liegt in bevölkerungsreicheren Gemeinden gemäss Bericht bekanntlich unter 5 Prozent und in mehrgemeindigen Bezirken gar unter einem Prozent mit abnehmender Tendenz. Zwecks demokratischer Legitimierung ist daher für die zentralen Steuerungs-Elemente „Voranschlag“ und „Steuerfuss“ ein fakultatives Finanzreferendum vorzusehen. Ein solches Finanzreferendum soll aber

nicht allgemein gelten. Vielmehr sollen die Gemeinden und Bezirke in ihrer Gemeindeordnung bestimmen können, ob und wie sie ein Finanzreferendum vorsehen.

§ 18 Abs. 1

Eine Hürde von 2% (siehe oben § 10).

§ 20 Abs. 1 lit. c

Eine Hürde von 2% (siehe oben § 10).

§ 38 Abs. 2 und 3

Die Gemeinden sollen in ihrer Gemeindeordnung eine andere Regelung wählen können.

§ 40

Die Gemeinden sollen in ihrer Gemeindeordnung eine andere Regelung wählen können (siehe oben § 38 Abs. 2 und 3).

§ 44 Abs. 2

Die Aufgabenübertragung soll nur dann in einem öffentlichen Register aufgeführt werden müssen, wenn sie nicht bereits in der Gemeindeordnung geregelt wird. Es ist zudem unklar, ob unter „Aufgabenübertragung“ auch die Übertragung hoheitlicher Befugnisse und Aufgaben fällt.

§ 54 Abs. 1

Der Vollständigkeit halber sollen auch die von Bundesrecht vorgesehenen weiteren Behörden aufgeführt werden.

§ 57

Die Gemeinden sollen für die Rechnungsprüfungskommission in ihrer Gemeindeordnung eine andere Regelung wählen können (siehe oben § 38 Abs. 2 und 3).

§ 60 Abs. 2

Gemeindepräsident und Säckelmeister sollen auch in den Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen mit beratender Stimme teilnehmen können. Es besteht kein Grund für eine unterschiedliche Regelung.

§ 62 Abs. 3

Es soll eine „Kann“-Bestimmung gewählt werden. Die Regelungskompetenz des Regierungsrates ist nicht erforderlich.

§ 73 Abs. 2

Die Gemeinden sollen die Anstellungskompetenz eigenständig bestimmen können, beispielsweise auch einer Geschäftsleitung übertragen dürfen.

§ 80 Abs. 3

Es ist unklar, ob SchKG-Angelegenheiten hoheitliche Aufgaben und Befugnisse sind.

§ 83 Abs. 2 lit. f

Es ist unklar, was mit Wahl des „Verfahrensrechts“ gemeint ist. Gemeinsame Einrichtungen sollten das Verfahrensrecht nicht eigenständig wählen können. Entweder gilt öffentlich-rechtliches oder privat-rechtliches Verfahren, je nach Sach- und Rechtslage.

§ 90 Abs. 1

Es soll die Pflicht bestehen, die aufgeführten Unterlagen auch elektronisch zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

§ 91 Abs. 1

Die Bestimmung ist nicht zeitgemäss. Die Gemeinde soll die aufgeführten Unterlagen dem Regierungsrat auch elektronisch einreichen dürfen.

§ 92

Ein Kommunaluntersuch von Amtes wegen ist nicht erforderlich. Dieser Paragraph kann gestrichen werden. Der Regierungsrat kann auf Aufsichtsanzeige hin tätig werden.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Julia Cotti
Sekretärin



Marlene Müller
Präsidentin